

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Anmeldung.** Aus Absatz 2 §. 34 des Reichsgesetzes kann nicht bezwelet werden, daß eine Anmeldung den Erfordernissen des §. 34 nicht entspreche, wenn dieselbe an die vorgedachte Behörde des verpflichteten Arbeitsvertrages gemeldet worden ist — sofern nur der verpflichtete Arbeitsvertragsanwärter durch Vermittelung seiner vorgesetzten Behörde innerhalb der Frist von der Anmeldung Kenntniß erhält 377.

Auch eine vor wirksamem Eintritt der Unterfällung erfolgte Anmeldung kann als den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 entsprechend angesehen werden 391.

Auch eine Anzeige von dem erst in nächster Zeit bevorstehenden Eintritt der Armenpflege ist der Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes entsprechend 138.

2. **Armenpflege im Falle der Unterbringung einer erbblosen Familie** 295.
3. **Armenunterstützung im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870** ist es nicht, wenn arbeitsfähigen, aber mittellosen Personen die Mittel gewährt werden, sich durch ihrer Hände Arbeit besseren Verdienst zu verschaffen, wie beispielsweise durch teilweise Ueberlassung einer Nähmaschine an eine Näherin. Letzteres ist ein Akt präventiver Armenpflege, seine öffentliche Unterfällung 425.
4. **Ausenthaltsschein, Berechnung desselben.** Durch unfeindliche Aneignung wird der Aufenthalt nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht bezwelet unterzuziehen, daß der Aufenthalt von Aemtern zu begünstigen hat; es ruht nur während der Dauer desselben die Erwerbs- wie die Berufsfähigkeit (§. 12, Abs. 2, §. 24) 419.
5. **Beamte erwerben den Unterfällungswohnsitz da, wo sie wohnen,** wenngleich sie an einem anderen Orte angestellt sind 118.
6. **Berufungssachen von Polizeibehörden, Verpflichtung zu deren Ertragung** 234.
7. **Dienstboten von ihrer Herrschaft in Folge deren gesetzlicher Verpflichtung gewährte Pflege** ist nicht als eine öffentliche Unterfällung anzusehen 175.
8. **Dienstboten des Gesindes.** Der Armenverband des Dienstortes hat seinen Anspruch auf Gehalt von Unterfällungssachen seitens des Armenverbandes des Unterfällungswohnortes, weil er nach §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 den erkrankten Dienstboten die erforderliche, 6 Wochen nicht übersteigende Krankenpflege auf seine Kosten zu gewähren hat. Die Entscheidung dieser Frage ist auch nicht privat-, sondern armenrechtlicher Natur und gehört nach §. 37 des Reichsgesetzes zur Kompetenz der Armen-Spruchbehörden 413.
9. **Domizil, das, am Aufenthaltsorte ist als das armenrechtlich prävalirende anzusehen.** Der Mann hat dort seinen Unter-

fällungswohnort, auch wenn er am Wohnorte seiner Angehörigen ein abwechselndes Domizil beibehält 23.

10. **Gefährkrank, welche vorübergehend öffentliche Unterfällung erleiden,** sind wegen Unbilligkeit ihres Lebens nicht ohne Weiteres als dauernd hilflosbedürftig anzusehen 244.
11. **Handarbeiter, für solche, die für Fabrikeen gearbeitet, unterliegt die Anwendung der Vorschrift im §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterfällungswohnort auch nicht dem geringsten Bedenken, obgleich dieselben in den dort aufgeführten Kategorien nicht besonders aufgezählt sind 451.**
12. **Heimathrecht der Frau am Wohnorte des Mannes** 37.
13. **Hilfsbedürftigkeit, Zeitpunkt des Hervortretens derselben** 72, 161.
- Die Fortdauer derselben wird nicht dadurch ohne Weiteres ausgeschlossen, daß die Unterfällung aufgehört hat 150. Einiges Vermögen des die öffentliche Armenpflege in Anspruch Nehmenden 243.
- Anderweitige Föhrung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit 245.
14. **Interterritoriale Streitigkeiten, Verfahren dabei; Unzulässigkeit von Interlokuten im Sinne des gemeinen Prozesses; Verurteilung dagegen an das Bundesamt; Charakter der zu lösenden Entscheidungen** 231.
15. **Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen und der landesgerichtlichen Spruchbehörden bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden** 237.
16. **Kur- und Verpflegungssachen einer in polizeilichen Ermahrsam genommenen, vor ihrer Wiederentlassung krank und hilflosbedürftig gefundenen Person** fallen der öffentlichen Armenpflege nicht zur Last 349.
17. **Krankenverband, fürsorgepflichtiger, bei Hilfsbedürftigkeit von Personen, die aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Weilanstalt entlassen werden** 309.
18. **Vertikale Abgrenzung zweier Armenverbände.** Die Entscheidung der höchsten landesgerichtlichen Instanz hierüber ist endgültig und auch für das Bundesamt bindend. Wird aber erst in der Zeit dem Bundesamte abhängiger Instanz hierüber Streit erhoben und hat dieser Streitpunkt der höchsten landesgerichtlichen Instanz zur Entscheidung noch nicht vorgelegen, so bindet §. 41 des Reichsgesetzes das Bundesamt nicht, die Frage selbst zu entscheiden 172.
19. **Ort des Dienstverhältnisses.** Als solcher ist nicht jeder anzusehen, an welchem ein Gewerbegehilfe das Gewerbe seines Arbeitgebers im Umherziehen betreibt 93.
20. **Preussisches Armenpflegegesetz vom 31. Dezember 1842;** nach dem Grundbuche desselben ist die im damaligen Anstande (Nichtpreußen) gewährte Armenunterfällung nicht